

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden; Stellungnahme

Datum	22. Februar 2017
Zahl	01-VD-BG-9437/8-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 6
-------	---------

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 1. Februar 2017, Zl. BMWFW-551.100/0003-III/1/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Ausdrücklich begrüßt werden die Abschaffung der Anerkennungsbescheide für nicht rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die rechtliche Umsetzung von Gemeinschaftsökostromanlagen zum Eigenverbrauch sowie die Erhöhung der Geldmittel für Kleinwasserkraft.

Abgelehnt wird die Finanzierung der Biogas-Technologieabfindung durch die Stromverbraucher, indem ein eigener Zuschlag zur Ökostrompauschale verordnet werden soll.

Zu Art. 1 – ÖSG 2012

Zu Z 29 (§ 10 Abs. 13):

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung können für Photovoltaikanlagen (in der Folge kurz: PV-Anlagen) größer 5 KW, die keinen Vertrag mit der OeMAG abgeschlossen haben, sondern den Überschuss an einen Stromhändler verkaufen, keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Angeregt wird, dass solche Anlagen – auf Wunsch des Anlagenbetreibers – auch in das Ökostromanlagenregister aufgenommen werden. In der Folge könnten dann auch Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Zu § 14 Abs. 6:

Die Netzparität ist mit 18 Cent/kWh höher als die Einspeisetarife für Photovoltaik. Der Netzparitätstarif wurde für Photovoltaik nicht mehr gewährt, weil der sogenannte Resttopf bisher immer durch die Windkraft aufgebraucht wurde.

Aus Sicht der Fachabteilung wird angeregt, § 14 Abs. 6 zu streichen.

Zu Z 40 (§ 15 Abs. 5):

Ein Erlöschen des Antrags sollte nicht nach Ablauf des vierten, sondern des fünften Folgejahres nach Einlangen des Antrages vorgesehen werden, damit eine bessere Planungssicherheit für die Betreiber gewährleistet und eine größere Realisierungsmöglichkeit für fertig geplante und genehmigte Projekte besteht.

Zu Z 43 (§§ 15a und 15 b):

Gemäß Art. 1 Z 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes (§ 5 Abs. 1 Z 12) gilt bei Photovoltaikanlagen die Modulspitzenleistung (Leistung in kW_{peak}) als Engpasseleistung.

Nachdem es in § 5 Abs. 1 Z 12 eine Begriffsbestimmung „Engpasseleistung“ gibt, die auch auf PV-Anlagen entsprechend Bedacht nimmt, erscheint fraglich, weshalb in § 15a Abs. 1 Z 4 und § 15b Abs. 1 Z 4 – neben der Engpasseleistung – bei PV-Anlagen zusätzlich auf die Peakleistung abgestellt wird. Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung wird wohl richtigerweise die „Nennleistung des Wechselrichters“ angegeben werden müssen.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung wird es dem Antragsteller unter Umständen nicht möglich sein, den Umfang der Investitionsbeihilfen gemäß § 15a Abs. 1 Z 8 darzulegen, da dieser meist erst nach der Errichtung der Anlage feststeht, aber die Angabe bereits vor Errichtung zu erfolgen hat.

Gemäß § 15b Z 6 ist in den Vertragsurkunden gemäß § 12 und § 13 bei Photovoltaikanlagen die Art der Anbringung mitaufzunehmen. Angeregt wird, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen auszuführen, welche möglichen Anbringungsarten gemeint sind. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zweckmäßig.

Zu Z 48 (§ 18 Abs. 1):

Aus Sicht der Praxis erscheint der Begriff „kurzfristig“ zu unbestimmt, weil der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch mehrdeutig verwendet wird. Angeregt wird, festzulegen, welcher Zeitraum damit gemeint wird.

Angeregt wird, sicherzustellen, dass nur solche Anlagen reduziert oder unterbrochen werden, deren Einspeisetarife am wenigsten Kosten verursachen (beispielsweise Kleinwasserkraft und Windkraft).

Zu Z 53 bis 55 (§ 23 Abs. 3):

Angeregt wird ein einmaliger „Warteschlangenabbau“ für alle behördlich bewilligten und bei der OeMAG beantragten Projekte mithilfe eines Sonderkontingents (Grund: Vermeidung von Unmut und sogar wirtschaftlichem Schaden); ferner eine fixe Budgetzuteilung für BürgerInnenbeteiligungs-Photovoltaikanlagen; schließlich eine Aufteilung der restlichen Mittel nach dem Grundsatz, dass unterschiedliche Energieformen Chance auf gleiche Zuteilung haben (Grund: Vermeidung unnötiger Konkurrenzsituationen).

Zu Z 58, 59, 60 (§ 26 Abs. 3):

Die Anpassung der Förderhöhen für Kleinwasserkraftanlagen wird begrüßt. Fraglich erscheint, ob die neuen Förderhöhen auch bereits beantragte Objekte erhalten sollen, die bis dato einen Förderungsvertrag erhalten haben. Die Beantragung der Förderung musste bislang vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Bei einer neuerlichen Antragstellung würde diese Voraussetzung wahrscheinlich bei vielen

Projekten nicht erfüllt werden können. Angeregt wird, diesbezüglich entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen.

Aus legislativer Sicht wird angemerkt, dass die 59. Novellierungsanordnung zwei Mal mit unterschiedlichem Regelungsinhalt angeführt wird. Angeregt wird, die zweite „59. Regulierungsanordnung“ als „59a“ zu bezeichnen.

Zu Z 65 (§ 37 Abs. 5):

In das Ökostromanlagenregister sollten – soweit als möglich – alle bestehenden Anlagen, die Ökostrom erzeugen können, aufgenommen werden. Durch den – in vielen Fällen stattfindenden – hinkünftigen Entfall des Zwischenschritts der Anerkennung durch den Landeshauptmann wird es für die OeMAG sehr schwierig sein, festzustellen, ob eine beantragte Anlage nicht ein Ausbau einer bereits bestehenden Anlage ist.

Angeregt wird, die Verteilernetzbetreiber zu verpflichten, alle an das Netz angeschlossenen Anlagen der OeMAG zur Aufnahme in das Ökostromanlagenregister bekanntzugeben.

Ferner stellt sich die Frage, wie Stromhändler Herkunftsnachweise für PV-Anlagen größer 5 kW erhalten, wenn diese keinen aufrechten Vertrag mit der OeMAG haben oder in der Vergangenheit hatten. Herkunftsnachweise werden nur für PV-Anlagen bis 5 kW und jene, die sich im Ökostromanlagenregister befinden, ausgestellt. Das Gesetzesvorhaben sieht jedoch nicht vor, dass diese Anlagen in das Ökostromanlagenregister aufgenommen werden. Angeregt wird, dass jede Anlage, die Ökostrom erzeugen kann, auf Wunsch des Anlagenbetreibers in das Ökostromanlagenregister aufgenommen werden kann.

Zu Z 72 (§ 51a):

Angeregt wird, dass auch die „Art der Anlage“ (beispielsweise Windkraft, feste Biomasse, Biogas ...) veröffentlicht werden sollte.

Ferner wird angeregt, dass auch die Einmalzuschüsse (Wasserkraft) als Beurteilungsgrundlage für die Grenze von 500.000 Euro herangezogen werden.

In § 51a Abs. 1 Z 7 wird die „Bewilligungsbehörde“ angeführt. Angemerkt wird, dass es in vielen Fällen mehrere Bewilligungsbehörden gibt, die die Errichtung und den Betrieb bewilligen müssen. Um entsprechende Klarstellung zumindest in den Erläuternden Bemerkungen wird daher ersucht.

Zu Z 73 (§ 52 Abs. 1a):

Fraglich erscheint, weshalb nicht auch alle betroffenen Bundesministerien, die Kommunalkredit Public Consulting sowie der Klima- und Energiefonds verpflichtet werden, sämtliche Daten zur Zielerreichung nach diesem Bundesgesetz vorzulegen.

Zu Art. 2 – BTAG 2017

Zu § 1:

Der Inhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes legt grundsätzlich den Rahmen der neuen Bundeskompetenz fest. Zu der in Aussicht genommenen Änderungsmöglichkeit auf Grund einer dynamischen Kompetenzdeckungsklausel darf festgehalten werden, dass eine Gesetzesänderung, die inhaltlich über den zuvor angeführten Rahmen hinausgeht, nur jeweils in Verbindung mit einer neuen Kompetenzdeckungsklausel erfolgen kann (*Neudorfer*, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in *Schmid et al*, Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat (2011), Band 1, 111 ff mwN).

Zu § 5 Abs. 2 Z 1:

Fraglich erscheint, wie vorzugehen ist, wenn nur Teile einer Anlage seit sieben Jahren einen aufrechten Vertrag haben. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine Anlage schrittweise erweitert

wurde. Es ist nicht ersichtlich, ob in diesem Fall dennoch ein Abfindungsvertrag für die Gesamtanlage inklusive der Erweiterung abgeschlossen werden kann.

Angeregt wird, die Bestimmung dahingehend abzuändern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sieben Jahren ein aufrechter Vertrag über die Gesamtleistung der bestehenden Anlage vorliegen muss.

Ferner wird angeregt, dass nur Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad kleiner 60% einen Abfindungsvertrag erhalten. Für Anlagen mit einem höheren Brennstoffnutzungsgrad besteht die Möglichkeit der Betriebsverlängerung durch verordnete Nachfolger Tarife. Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von größer als 60 % nicht unwirtschaftlich betrieben werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Angeregt wird, den Abschluss der Abfindungsverträge noch um nachstehende Voraussetzung zu ergänzen, weil der Nachweis im Sinne des § 5 Abs. 4 letzter Satz nicht sicherstellt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt und nicht wieder in Betrieb genommen wird:

Der Anlagenbetreiber hat sich durch eidesstattliche Erklärung dazu zu verpflichten, dass

1. die Stilllegung der Anlage in ihrer Gesamtheit tatsächlich und endgültig erfolgt und
2. eine Wiederinbetriebnahme der Gesamtanlage oder Teilen von dieser nur nach Rückzahlung des Abfindungsbetrages möglich ist.

Zu § 5 Abs. 3:

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung erscheint fraglich, weshalb Kosten für den Abriss baulicher Anlagen anerkannt werden, da diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen. Die baulichen Anlagen wie Fermenter, Endlager und Maschinenhalle könnten vielmehr zur Erzeugung und Reinigung von Methan aus Biomasse und deren Einspeisung in das Gasnetz genutzt werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung erscheint fraglich, weshalb die Abfindung für die Kosten insgesamt bis zu 100 % der entgangenen Einspeisetarife betragen soll. Der Anteil der Substratkosten an den jährlichen Kosten des Betriebes beträgt in der Regel zwischen 30 bis 60 %. Diese jährlichen Substratkosten werden jedenfalls von der Resttariflaufzeit abzuziehen sein, weil diese Kosten bei der Stilllegung nicht mehr anfallen.

Unberücksichtigt bleibt ferner der Umstand, dass durch den über mindestens sieben Jahre gewährten Tarif die Anlage bereits zur Hälfte abgeschrieben sein müsste.

Zu § 5 Abs. 7:

Auf Grund dieser Bestimmung scheint es zulässig zu sein, dass eine stillgelegte Anlage trotz Nachweis über die tatsächliche und endgültige Stilllegung der Anlage gemäß Abs. 4 wieder in Betrieb genommen wird.

In diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 und deren Notwendigkeit hingewiesen werden.

Zu § 6:

Angemerkt wird, dass es Wunsch der Bundesregierung war, die Biogastechnologie in dieser ausgeprägten Form durch Tarife, die von den Stromendverbrauchern aufzubringen waren, abzufinden. Es erscheint in diesem Zusammenhang aber nicht zumutbar, dass die „Reparatur dieser Förderung“ auf die Endverbraucher abgewälzt wird.

Angeregt wird, dass die benötigten 120 Millionen Euro aus dem Budget des Bundes aufgebracht werden.

Zu Art. 3 – EIWOG 2010

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 Z 32a):

Angemerkt wird, dass in der TGÜ lediglich von 0,45 statt 0,6 kW die Rede ist; dies wäre zu korrigieren.

Zu Z 10 (§ 16a):

Der Begriff „Nahebereich“ im vorgeschlagenen § 16a Abs. 2 wäre präziser zu definieren. Insbesondere wäre klarzustellen, dass vom Anwendungsbereich Private wie auch Gewerbe mitumfasst sind. Ferner soll zur Vermeidung von Missverständnissen hervorgehen, dass es sich um gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie handelt.

Zu § 16a Abs. 2 letzter Satz wird angeregt, im Sinne des Gedankens der Selbstversorgungsoptimierung die Möglichkeit einzuräumen, für Betreiber eine hinreichend starke Leitung zum Hausanschlusskasten (wo immer sich dieser befindet) zu legen.

Angeregt wird, im Gesetzestext festzulegen, dass die Einspeisung bzw. Versorgung aller teilnehmenden Berechtigten auf derselben Netzebene zu erfolgen hat. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Voraussetzung und erscheint es daher nicht ausreichend, dies lediglich in den Erläuterungen auszuführen.

Die Errichtung einer Freiflächenanlage als Gemeinschaftsablage wird abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch die Tarifförderung durch die OeMAG lediglich für Anlagen auf oder an einem Gebäude gibt.

Zu Abs. 3 wird angemerkt, dass die Errichtungs- und Betriebsverträge ausschließlich der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen sollten. Fraglich erscheint, weshalb sich Detailbestimmungen zum Inhalt dieser Verträge im EIWOG 2010 befinden und wie damit umzugehen wäre, wenn einer der geforderten Mindestinhalte nicht eingehalten wird.

Ferner erscheint fraglich, wie der Netzbetreiber von dem Bestehen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie den teilnehmenden Berechtigten oder deren Wechsel bzw. Ausscheiden Kenntnis erlangen soll.

Angeregt wird, die detaillierten Regelungen zu den Vertragsinhalten zu streichen und dafür zwingend notwendige Informationspflichten durch den Betreiber einer gemeinschaftlichen Anlage an den Netzbetreiber festzulegen.

Fraglich erscheint, wie die Zuteilung der erzeugten Energie erfolgen soll, wenn die Verbrauchsanlage eines teilnehmenden Berechtigten zeitweise keinen oder kaum Verbrauch hat (Urlaub, Nichtgebrauch der Wohnung, ...). Angeregt wird, für diesen Sachverhalt eine gesetzliche Regelung vorzusehen.

Zu Art. 5 – E-ControlG

Angemerkt wird, dass im Gesetz teilweise die falsche Bezeichnung für den Bundesminister verwendet wird.

Zu Art. 6 – KPG

Soweit das Gesetzesvorhaben KWKs betrifft, die mit Erdgas oder mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wird es im Licht der (im Gesetz selbst definierten) Zielsetzungen, insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes, ho. abgelehnt. Zumindest wäre ein klarer Weg aufzuzeigen, wie zukünftig die unterstützten KWK-Anlagen auf erneuerbare Energie (möglichst bis 2025) umgestellt werden.

Ziel des Energiemasterplans des Landes Kärnten ist es, bis 2025 die Wärmeversorgung für Raumwärme zu 100 % aus erneuerbarer Energie zu decken. Ferner soll bis zu diesem Zeitpunkt auch die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbarer Energie geschehen.

Als Voraussetzung für den Erhalt der Förderung wäre die Vorlage eines Konzepts zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern notwendig.

Zu § 1:

Der Inhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes legt grundsätzlich den Rahmen der neuen Bundeskompetenz fest. Zu der in Aussicht genommenen Änderungsmöglichkeit auf Grund dynamischer Kompetenzdeckungsklausel darf festgehalten werden, dass eine Gesetzesänderung, die inhaltlich über den zuvor angeführten Rahmen hinausgeht, nur jeweils in Verbindung mit einer neuen Kompetenzdeckungsklausel erfolgen kann (*Neudorfer*, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in *Schmid et al*, Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat (2011), Band 1, 111 ff mwN).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Grünen Klub im Parlament
9. den Parlamentsklub Team Stronach
10. den Klub von Neos
11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
12. die Abteilungen 2 und 8